

# Baugewerkschaft

## Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Zeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

### Beamtenbesoldung und Steueraufkommen

Weiß Gott, wir Bauarbeiter sind nicht neidisch. Immer haben wir es leicht ertragen, wenn andere Arbeitergruppen uns einmal im Lohne vorausreiten — war uns dieses doch noch nie zum Schaden.

Bei der gegenwärtig im Gange befindlichen Beamtenbesoldungsreform liegen die Dinge etwas anders. Es drängt sich die Frage auf, wer die 1 1/2 Milliarden Mark, die die Beamten jährlich mehr erhalten sollen, aufzubringen hat. Dazu machte der Kollege Stegerwald am 30. Oktober in einer Gewerkschaftsversammlung in Gleiwitz interessante Feststellungen. Er führte aus:

Das deutsche Steuerbild im Jahre 1927 sieht in der Hauptsache folgendermaßen aus; es werden etwa aufbringen die einzelnen Steuerarten:

- 1. Einkommen- u. Körperschaftsteuern 1,8 Milliarden
- 2. Hauszinssteuer (die Hauptsteuer der Länder) . . . . . 1,5 "
- 3. Lohnsteuer . . . . . 1,3 "
- 4. Zölle . . . . . 1,2 "
- 5. Umsatzsteuer . . . . . 1 "
- 6. Tabaksteuer . . . . . 750 Millionen
- 7. Vermögens- und Erbschaftsteuer . . . . . 500 "
- 8. Biersteuer . . . . . 350 "
- 9. Zudersteuer . . . . . 200 "
- 10. Branntweinabgaben . . . . . 200 "

Aus diesen Steuern ist ersichtlich, von wem sie hauptsächlich aufgebracht werden müssen: von den breiten Massen, d. h. von den minderbemittelten Schichten. Von den aufgeführten Steuern sind lediglich die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Vermögens- und Erbschaftsteuer und ein Teil der Lohnsteuer (die Gehaltsabzüge für die höheren Beamten und Privatangestellten) mit gut 2 1/2 Milliarden Mark als Besitzsteuern anzusehen. Die anderen mehr als 6 Milliarden Mark sind massenbelastende Steuern. Dazu kommen noch in den Städten die Gewerbesteuer, die abgewälzt wird, die Gas-, Elektrizitätsgebühren, die hohen Straßenbahngebühren usw., die auch teilweise in die städtischen Kassen fließen und die Massen belasten. Keine Parlamentsmehrheit und keine Regierung — auch wenn sie rein sozialistisch zusammengesetzt wäre — kann dieses Steuerbild in den nächsten Jahren grundlegend ändern. Höchstens einige Hundert Millionen Mark ließen sich umgruppieren. Aus der Einkommen- und Vermögenssteuer können in Deutschland nicht, wie in England, 7 bis 8 Milliarden M. herausgeholt werden, weil eben Deutschland sehr viel weniger wohlhabend ist, wie England. **Mindestens 85 pCt. aller deutschen Steuerzahler gehtes bestimmt nicht besser, teilweise schlechter, als sämtlichen deutschen Beamten,** von den in Gruppe I und II eingestuft, die nur ganz wenige sind, abgesehen. Früher konnten wir in Deutschland keine Umsatzsteuer. Die Zölle, Tabak-, Bier-, Zudersteuer usw. brachten sehr viel geringere Erträge. Eine Besoldungsreform, die sich an dem deutschen Steuerbild nicht orientiert, wirkt unsozial, weil sie Minderbemittelte zugunsten Bessergestellten belastet.

Nicht wegen der Aufhellung solcher und ähnlicher Zusammenhänge, wie in meinen westfälischen Reden, als „Beamtenfeind“ hinstellen zu wollen, ist aber meine Einstellung zu den Beamten in gehaltlicher Beziehung ist folgende:

1. Die in Gruppe III, IV und V eingestuftes Beamten sollen in den mittleren Dienstaltersstufen ein ähnliches Einkommen beziehen, wie die gelerntten Fach- und Qualitätsarbeiter in der Privatindustrie, mit denen sie verglichen werden können. Darauf hat sich dann die Besoldungsreform für die übrigen unteren und mittleren Beamten aufzubauen. Der Vorprung dieser Beamten gegenüber den ähnlich qualifizierten Arbeitern in der Privatindustrie besteht in der sicheren Existenz, in der gesicherten und besseren Altersversorgung und in besseren Urlaubsverhältnissen.

2. Die akademisch gebildeten Beamten sind so zu besolden, daß auf der einen Seite auf die allgemeine Verarmung Deutschlands Rücksicht genommen und auf der anderen Seite das Streben, in den Staatsdienst einzutreten, nicht zer schlagen wird, sonst besteht die Gefahr, daß alle fähigen Menschen zur Privatindustrie gehen, und der Staat sich mit lauter Mittelmäßigkeiten begnügen müßte.

3. In die führenden Ministerialbeamten werden im Zeitalter des Parlamentarismus, des Reichswirtschaftsrats usw., sehr viel höhere Anforderungen gestellt, wie im alten Regime. Diesen Beamten muß durch Ministerialzuschläge und durch Erhöhung ihres Urlaubes im Vergleich zu den anderen Beamten besonders entgegengekommen werden.

Man sollte meinen, daß auf diesen Grundsätzen alle Menschen, die staatspolitisch und sozial denken, sowie die Beamten selbst, sich zusammenfinden könnten.

### Die demagogische Rolle der Sozialdemokratie

Die Haltung der Sozialdemokratie gegenüber der Beamtenbesoldungsreform war von Anfang an ganz auf Agitation eingestellt. Im nächsten Jahre finden nämlich Reichstagswahlen statt. Um möglichst viel Beamtenwähler für sich zu kapern, schredte die rote Partei nicht davor zurück, die Regierungsvorlage über die Beamtenbesoldung als „unzulänglich“ und eine „Enttäuschung für die Beamtenbesoldung“ hinzustellen. Es kann deshalb auch nicht überraschen, daß der „Vorwärts“ in demagogischer Manier dem Kollegen Stegerwald zu unterstellen sucht, er habe in seiner Gleiwitzer Rede wohl den höheren, nicht aber den unteren Beamten eine angemessene Erhöhung ihrer Bezüge zugebilligt. Wahrheit ist, daß Stegerwald auch den höheren Beamten bei der gegenwärtigen Besoldungsvorlage weniger weit entgegenkommen will, als die sozialdemokratische Landtagsfraktion in Preußen im Januar 1927 beschloß und wofür sich die preußische Regierung unter sozialistischer Führung bei der Gestaltung der Besoldungsvorlage gegenüber der Reichsregierung nachdrücklich eingesetzt hat. Worauf es bei der Beamtenbesoldungsvorlage ankommt, und was alles bei ihr mitspielt, sagt unsere Tageszeitung der „Deutsche“ dem „Vorwärts“ mit unmißverständlicher Deutlichkeit:

1. Auf Initiative der sozialdemokratischen preußischen Landtagsfraktion wurde im Januar d. J. im Hauptausschuß des preußischen Landtages beschlossen, die Bezüge der Beamtengruppen von I bis VI um 25 Prozent, von VII bis IX um 20 Prozent und von X bis XIII um 18 Prozent, den Frauenzuschlag um 100 Prozent und die Kinderzuschläge um 50 Prozent zu erhöhen. Der „Vorwärts“ nannte das einen „großen Erfolg der sozialdemokratischen Beamtenpolitik“. Kostenpunkt alles in allem mindestens zwei Milliarden Mark.

2. An Steuern und Reparationslasten, die sich ebenso wie Steuern auswirken, müssen gegenwärtig in Deutschland zwischen 12 und 13 Milliarden Mark jährlich aufgebracht werden; davon sind zwei Drittel bis drei Viertel, die von den Massen getragen werden. In diesem Steuerbild kann in den ersten Jahren auch die Sozialdemokratie in der Hauptsache nichts ändern. Wenn die Sozialdemokratie nach der nächsten Reichstagswahl wieder an die Reichsregierung gelangen sollte, worauf sie rechnet, wird sich diese Behauptung bestimmt als Wahrheit erweisen.

3. Die jetzige Regierungsvorlage in Sachen der Beamtenbesoldung geht nicht soweit, wie die Beschlüsse der Sozialdemokratie im preußischen Landtag; sie wirkt sich insgesamt mit etwa 1,5 Milliarden Mark aus. Davon entfallen auf Reichsbahn und Reichspost,

die sich selbst tragen, für deren Beamten also besondere Steuern nicht aufzubringen sind, etwa 400 Millionen Mark (bei dem Personal der Reichsbahn haben wir die Befürchtung, weil seit Unternehmern mit „Reparationspäckchen“ ist und einem internationalen Verwaltungsrat untersteht, daß es bei der Beamtenbesoldung wieder am schlechtesten von allen Beamten abschneiden wird). Für die Erhöhung der Bezüge der übrigen Beamten müssen also rund eine Milliarde Mark durch Steuern aufgebracht werden, wobei die breiten Massen, denen es meist schlechter geht wie den meisten Beamten, mit etwa 600 bis 700 Millionen Mark belastet werden.

4. Trotzdem hat sich die christliche Arbeitererschaft niemals gegen eine Erhöhung der Beamtenbezüge ausgesprochen, sich vielmehr mit der Besserstellung der Beamten ohne weiteres einverstanden erklärt. Sie kämpft lediglich gegen das Wie und das Ausmaß in der gegenwärtigen Stunde.

Was sich also aus Anlaß der Beamtenbesoldungsvorlage abspielt, ist ein Stück Emanzipationskampf der christlichen Arbeitererschaft gegen Staat und Gesellschaft, ist ein Kampf um die soziale Ausgestaltung des Staates. Bei diesem Kampf spielt die Sozialdemokratie die Rolle des Einpeitschers zuungunsten der Arbeitererschaft, und zwar überwiegend deswegen, weil sie bei der nächsten Reichstagswahl einen politischen Fischfang bei den Beamten machen möchte. Man hat es eben wieder mit derselben sozialdemokratischen Zweispaltigkeit zu tun, die schon bei so vielen anderen Anlässen, u. a. auch bei der Zollfrage, herborgetreten ist. Im Reichswirtschaftsrat stimmen die sozialistischen Vertreter für hohe Industriezölle, im Reichsrat stimmen die sozialistischen Minister für Fleischnüsse usw. (beide Zollarten bringen etwa zwei Drittel aller Zolleinnahmen). In der Agitation aber schimpft die gleiche Sozialdemokratie über Zollwucher.

### Die Voraussetzungen zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung

Von Karl Weinbrenner

Die erste Voraussetzung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung ist vom 1. Oktober d. J. ab — dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung — die versicherungspflichtige Beschäftigung. Wer versicherungspflichtig und wer versicherungsfrei ist, wird in einem besonderen Artikel erörtert werden.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer arbeitsfähig und arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, die Unarbeitsfähigkeit erfüllt und den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat. Die Bedürftigkeitsprüfung, die in der Erwerbslosenfürsorge so viel böses Blut erregte, kommt in Wegfall.

Die erste Voraussetzung: „arbeitsfähig“.

Als arbeitsfähig gilt, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen durch Arbeit zu verdienen pflegen. Diese Bestimmung wird viel Kopfschmerzen verursachen, aber auch die verschiedenste Auslegung erfahren. Von ihr betroffen werden in der Hauptsache die alten Ausgedienten nach der Invalidisierung. Sie haben nach dieser Bestimmung, wenn ihnen eine entsprechende Stelle durch das Arbeitsamt nicht vermittelt werden kann, Anspruch auf 6 Wochen Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung. Anders wird es bei der Krüppelfürsorge.

Neben Krankengeld, Wohngeld oder Erbschaftleistung dafür, kann keine Arbeitslosenunterstützung bezogen werden.

Die zweite Voraussetzung: „arbeitswillig“.

Wer sich ohne berechtigten Grund und trotz Be-

Lehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit auch außerhalb seines Wohnortes anzunehmen, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Ein berechtigter Grund zur Verweigerung der Arbeitsaufnahme liegt vor in folgenden fünf Fällen:

1. Wenn dem Arbeitslosen die Arbeit nach seiner Vorbildung, früheren Tätigkeit, seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann.

2. Wenn für die Arbeit nicht der Tariflohn bezahlt wird. Wenn kein Tarif besteht, kann die Arbeitsaufnahme verweigert werden, wenn nicht der ortsübliche Lohn gezahlt wird.

3. Wenn die Arbeit durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Arbeitskampfes.

4. Wenn die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist.

5. Wenn die Versorgung der Angehörigen nicht sicher gestellt ist.

Ist der Erwerbslose neun Wochen unterstützt worden, dann kann er die Arbeitsaufnahme nicht mehr deswegen verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Für einzelne Berufsgruppen kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Frist verlängern.

Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung oder Fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, ihm die Aufnahme von Arbeit zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch Kosten erwachsen, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung führte, verloren hat, erhält für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit, die danach eintritt, keine Arbeitslosenunterstützung. Diese Frist läuft auch während der Zeit, in der der Arbeitslose auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann die Frist bis auf zwei Wochen abkürzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt.

Die dritte Voraussetzung: „Die Anwartschaftszeit erfüllt hat.“

Die Anwartschaftszeit gilt als erfüllt, wenn der Arbeitslose in den zwölf Monaten, vom Tage der Arbeitslosenmeldung an zurückgerechnet, während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. In die Frist von zwölf Monaten wird diejenige Zeit nicht angerechnet, während der der Arbeitslose:

1. durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat, oder

2. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, die nicht ausreicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit, oder

3. sich in einer geregelten Berufsbildung oder Umschulung befand, oder

4. keine Arbeitslosenunterstützung erhalten durfte, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bezog, oder

5. durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine versicherungspflichtige Beschäftigung fortzusetzen, oder

6. auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde, oder

7. Arbeitslosenunterstützung erhielt, ohne seinen Anspruch zu erschöpfen.

Voraussetzung in diesen Fällen ist jedoch, daß der Arbeitslose in den drei Jahren vor dem Tage der Arbeitslosenmeldung während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Diese Bestimmungen sind sicherlich gut gemeint und geeignet, manche Härte zu mildern. Doch sie werden sehr häufig zum Zankapfel werden. Ein klein wenig soziale Einstellung der Vorstehenden der Arbeitsämter dürfte vieler zum Ziele führen als Buchstabenreiterei. Zweifellos müssen bei der Beurteilung dieser Fälle viel mehr die Motive herangezogen werden, die den Gesetzgeber zum Erlaß dieser Bestimmungen veranlaßten, als der Gesetzestext.

Die vierte Voraussetzung: „den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht erschöpft hat.“

Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die neue versicherungspflichtige Beschäftigung vor oder nach Erschöpfung des früheren Unterstützungsanspruches ausgeübt worden ist. Diese letztere Bestimmung wird wegen der verschiedenen Auslegung, die sie erhalten wird, den Spruchbehörden reichlich Beschäftigung geben.

Zu diesen vier Voraussetzungen kommen noch solche formeller Art.

Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose persönlich beim Arbeitsamte zu stellen, in dessen Bezirk er seinen Wohnort hat. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären. Handelt es sich um ein Arbeitsamt im Bezirke eines anderen Landesarbeitsamtes so bedarf es der Zustimmung auch des Vorsitzenden oder Verwaltungsausschusses dieses Landesarbeitsamtes. Solche Anträge können in den Ausschüssen nur mit zwei Drittel Mehrheit abgelehnt werden.

Der Arbeitslose hat bei der Stellung des Unterstützungsantrages glaubhaft nachzuweisen, wie lange er in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat.

Weiter hat er nachzuweisen, die Höhe des Arbeitsentgeltes in den letzten drei Monaten, den Entlassungsgrund und die Zahl der Angehörigen, die für die Festsetzung des Unterstützungssatzes in Frage kommen. Die Arbeitgeber haben dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, aus der

herborgeht: Art, Beginn, Ende und Abfingsgrund des Arbeitsverhältnisses, sowie die Höhe des Arbeitsentgeltes. Etwas Entschädigungen und Abfindungen sind ebenfalls anzugeben.

Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, hat sich regelmäßig beim Arbeitsamt zu melden, um Arbeit zu erlangen. Für die Tage, an denen er sich nicht meldet (stempelt), wird Unterstützung nicht gezahlt. Eine nachträgliche „genügende“ Entschuldigung ist statthaft.

Der unterstützte Arbeitslose hat „ohne Aufforderung“, also von sich aus, dem Arbeitsamte zu melden:

1. wenn er aus seiner früheren Beschäftigung Entschädigung oder Abfindung erhält,

2. wenn ein Angehöriger, für den er Familienzuschlag erhält, stirbt, die häusliche Gemeinschaft verläßt oder entlohnte Arbeit annimmt,

3. wenn ihm Krankengeld, Wohngeld, Rente aus der Unfallversicherung wegen einer 66% Prozent übersteigenden Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit, Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung, Ruhegeld nach dem Angestelltenversicherungs-Gesetz oder Invalidenpension nach dem Reichs-Krappheitsgesetz zugewilligt wird.

Wer vorstehende Meldung unterläßt oder gegen die zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften verstößt, kann vom Spruchauschuß des Arbeitsamtes in eine Ordnungsstrafe genommen werden. Diese Strafe kann für jeden einzelnen Uebertretungsfall bis zum 25fachen Betrag des täglichen Unterstützungssatzes festgesetzt und von der Unterstützung abgezogen werden.

## Das Haupttarifamt

hat am 21. und 22. Oktober in Hamburg getagt. Folgende Entscheidungen wurden gefällt:

### Entscheidung Nr. 48

In der Streitfrage des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin — Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Berlin vom 7. September 1927 (Urlaubsanspruch) — fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 21. Oktober 1927 nachstehende Entscheidung:

Die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 7. September 1927 wird dahin abgeändert, daß für die betroffenen Zimmerer der Urlaubsanspruch durch die einseitige Arbeitsunterbrechung im August 1927 nicht als verwirkt anzusehen ist.

Gründe: Im streitigen Falle ist aus der widersprüchlichen Hinnahme der Ankündigung der einseitigen Unterbrechung in Verbindung mit der demnächstigen Gewährung des Urlaubs an die große Mehrzahl der Beteiligten das Einverständnis der Firma mit dem Aussetzen zu folgern. Bei Einverständnis des Arbeitgebers aber ist Aussetzen kein tarifwidriges im Sinne des § 10 Ziffer 6 des Reichstarifvertrages.

## Straßenbaukunst im Altertum und Mittelalter

Von Ingenieur F. Max Grempe, Berlin-Friedenau

I. [Alle Rechte von Verleger vorbehalten.]

Die Betrachtungen des mittelalterlichen Straßenbaues müssen uns um so trauriger stimmen, als man im Altertum an diesem Gebiete schon außerordentliche Leistungen vollbracht hatte. Von Semiramis wird berichtet, daß sie zwischen Susa und Sardes eine große Anstößstraße erbauen ließ. Also schon vor 4000 Jahren hatte man die Bedeutung guter Verbindungswege zwischen größeren Orten voll erkannt. Karthager, Chinesen, Griechen und Römer wußten ebenfalls im Altertum den großen Wert guter Straßen richtig zu würdigen. Die „Römerstraßen“ sind noch heute berühmt und in ihren Spuren vielfach noch auffindbar. Das große römische Reich besaß zu seiner Blütezeit nicht weniger denn 3 große Militärstraßen, die zusammen ungefähr 8000 Kilometer lang waren. Man konnte davon von Rom nach allen wichtigen Ansiedlungen gelangen. Derartige Wege sicherten den Römern ihre Verbindungen mit den Befestigungen in Jerusalem sowohl als auch mit den Expeditionen nach England usw.

Interessant ist die Sorgfalt, mit der die alten Römer ihre Straßen anseherten, so daß sie jahrelang bestehen, ja zum Teil bis in unsere Tage hinein allen zerstörenden Einflüssen im großen und ganzen standhalten vermochten. Einige Bemerkungen über die Technik des damaligen Straßenbaues dürften daher von besonderem Interesse sein. Auf die Wege, die zu Anstößstraßen angebahnt werden sollten, brachten die Römer zuerst eine Art Beton. Auf diese Schicht wurden dann Steinplatten von ungefähr 20 Zentimetern Größe verlegt und durch Mörtel sehr verbunden. Auf die so hergestellte Steinplattenebene brachte man wieder eine Betonplatte, die ungefähr 8 Zentimeter stark war. Diese Schichten bildeten die Unterlage für das eigentliche Pflaster, welches zuletzt mit Kies bedeckt wurde. Um diesen Pflaster und damit der ganzen Straße einen festen Halt zu geben, wurden an den Seiten Steinmauern errichtet. Der Verkehr ging also auf ganz ebenen Straßen vor sich, deren Fahrbahn etwa

1 Meter stark war. Diese römischen Straßen wiesen auch Meilensteine auf, die ungefähr 1,5 Kilometer voneinander entfernt waren.

Aber auch die Wege in den Städten wurden bei den Römern entsprechend gepflegt. Die Straßen waren meist schon gepflastert und mit besonderen Steinen für die Fußgänger belegt. Jedenfalls muß man anerkennen, daß die Straßen der alten römischen Ansiedlungen noch heute vielen Dörfern, ja, auch noch mancher Stadt zum Vorbild dienen könnten.

Mit dem Verfall des Römerreiches hörte auch die Pflege der wichtigsten Verkehrsstraßen auf. Auch der Versuch Karls des Großen, einen Teil dieser Anlagen ausbessern und durch neue Straßen ergänzen zu lassen, brachte nur vorübergehende Besserung.

Im Gegensatz zu diesen Leistungen steht das Mittelalter. Um die Beschaffenheit der Wege zwischen den Häusern kümmerte man sich in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters überhaupt nicht. Hatten Regen und Tauwasser den Morast für die Passage allzu gefährlich gemacht, dann half man sich damit, daß man Steine in etwa Schrittentfernung legte. Meist aber wurde der Verkehr in noch primitiverer Weise dadurch aufrechterhalten, daß man sich durch fleckenartige Fußbedeckung half.

Wenn schon in Ermangelung des Pflasters die Wege in den Dörfern recht schlechte Beschaffenheit aufwiesen, so kam noch hinzu, daß man sich des Unrats in einfachster Weise entledigte. Man warf diesen auf die Straßen. Vergewöhnlicht man sich noch, daß Schweine und andere Haustiere ganz allgemein ihr Weiden unbehindert auf den Straßen trieben, dann wird man einen ungefähren Begriff von dieser „guten alten Zeit“ bekommen. Wenn in unseren Tagen mancher Dichter glaubt, die Ruhe und Annehmlichkeit des Lebens im Mittelalter gegenüber der Hastlosigkeit unserer modernen Kulturverhältnisse festsetzen zu müssen, dann darf man sicher annehmen, daß er sich nicht der Mühe unterzogen hat, die mittelalterlichen Lebensverhältnisse einigermaßen zu studieren! Man sieht auch hier wieder einmal, die „gute alte Zeit“ ist, bei Dichtern betrachtet, durchaus nicht so einwandfrei gewesen, wie sie mancher gebildete Trummer wähnt.

Da unter den mittelalterlichen Städten Paris

eine besondere Stellung einnahm, so dürfte es angebracht sein, die Zustände in dieser großen Residenz etwas zu beleuchten. Im Jahre 1131 kam der löbliche Sohn Ludwigs des Frommen auf wenig rühmliche Weise ums Leben. Ein sich im Pariser Straßendreck wälzendes Schwein lief dem Pferde des Prinzen zwischen die Beine. Das Reittier warf seinen königlichen Herrn so unsanft in den Schmutz, daß dieser nach wenigen Tagen starb. Vom König Philipp berichtet ein Geschichtsschreiber, daß er im Jahre 1185 infolge des Straßengestankes ohnmächtig wurde, als er bei geöffneten Fenstern vorüberfahrenden Wagen nachsehen wollte. Darob ergrimmt, befahl der Herrscher Frankreichs, daß die Pariser die Straßen pflastern sollten. In einigen Hauptstraßen entstanden dann auch infolge dieser Anordnung Pflasterungen. Bei Erdarbeiten in Paris hat man nämlich tief unter der jetzigen Straßenoberfläche Reste dieser ersten Pflasterart gefunden, und konnte so feststellen, daß man damals Steinplatten von etwa ein Quadratmeter Größe und 25 Zentimetern Stärke verlegt haben muß. Da aber die Pflege dieses ersten Pflasters sehr zu wünschen übrig ließ, und weil auch die Pariser wohlgenut fortjahren, allen Unrat auf die Straße zu werfen, so erklärte es sich, daß nach und nach die Steinplatten mit einer tiefen Schmutzdecke überzogen wurden. Zur Zeit Ludwigs des Heiligen, der 1270 starb, hatte Paris schon 120000 Einwohner. Trotzdem trat keine Besserung in der Anlage und Pflege der Straßen ein. Die mittlerweile eingesehten Straßenaufseher verstanden es aber ausgezeichnet, die Händler und Gewerbetreibenden durch Erhebung von Naturalleistungen verschiedener Art zu brandstücken. Als im Jahre 1348 die Seuche des „schwarzen Todes“ in Paris großes Unheil angerichtet hatte, wurden die Bürger ermahnt, für mehr Reinlichkeit auf den Wegen zu sorgen. Es wurde bestimmt, daß die Schweine überhaupt nicht mehr auf den Straßen zu dulden seien. Um diese letzte Verfügung durchzusetzen, wurden Diener angestellt, die jedes Schwein, das auf den Straßen betreten wurde, töten durften. Dafür erhielten die Pariser Beamten den Kopf des Tieres, während der Körper an die Spitäler abgeliefert werden mußte. (Schluß folgt.)

**Feststellung Nr. 49**

In der Streitsache des Beton- und Tiefbauarbeitgeberverbandes für Deutschland, Gruppe Berlin-Brandenburg, betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin - Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 21. September 1927, Bezahlung der Handbetonmischer - wurde in der Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe am 21. Oktober 1927 der Antrag zurückgezogen.

**Entscheidung Nr. 50**

In der Streitsache des Beton- und Tiefbauarbeitgeberverbandes für Deutschland e. V. betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin - Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 28. September 1927, Einführung der vierzehntägigen Lohnperiode auf einer Baustelle der Firma Weiß & Frehtag - fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 21. Oktober 1927 nachstehende Entscheidung:

Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 28. September 1927 wird zurückgewiesen.

Gründe: Die tatsächliche Feststellung des Tarifamtes, daß die Arbeiterzahl im streitigen Falle keine größere im Sinne des § 5 Nr. 13 des Reichstarifvertrages ist, verstößt nicht gegen den Sinn des Reichstarifvertrages. Dieser sieht keine bestimmte Zahl als Grenze für den Begriff „größere Arbeiterzahl“ vor. Es kann daher je nach den Verhältnissen des Ortes und des Baues die Grenze eine verschiedene sein.

**Entscheidung Nr. 51**

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend Zulässigkeit des Einspruchsrechtes aus § 1 des Reichstarifvertrages, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 21. Oktober 1927 nachstehende grundsätzliche Entscheidung:

Einsprüche von Spitzenorganisationen gegen Bezirkstarifverträge wegen Aufnahme vereinbarter Bestimmungen über die Arbeitszeit sind unzulässig.

Gründe: Nach der protokollarischen Erklärung der Spitzenparteien vom 30. 3. 1927 zum Reichstarifvertrag § 3 ist ein Zwang zur Festlegung der Arbeitszeit im Bezirkstarif unzulässig. Eine freiwillige Regelung durch die Bezirkstarifparteien ist also nicht verboten. Ein trotzdem erhobener formaler Einspruch ist mit dem Tarifgedanken allgemein sowie mit der im § 12 des Reichstarifvertrages übernommenen Pflicht zur Durchführung des Reichstarifvertrages nicht vereinbar.

**Entscheidung Nr. 52**

In der grundsätzlichen Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands betreffend grundsätzlichen Antrag aus § 11 Ziffer 22 des Reichstarifvertrages über Entlohnung der Junggesellen im Zimmerergewerbe fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 21. Oktober 1927 nachstehende grundsätzliche Entscheidung:

Bestimmungen im Bezirkstarifvertrag, wonach für Junggesellen ein niedrigerer Lohn als für den Vollarbeiter zu zahlen ist, finden ihre Grenzen im § 5 Nr. 2 des Reichstarifvertrages, wonach mit Vollendung des 19. Lebensjahres Vollarbeiterlohn zu zahlen ist.

**Entscheidung Nr. 53**

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes betreffend das Vertragsgebiet Schlesien, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Breslau vom 26. August 1927 - Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und ihren Lehrlingen - fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 22. Oktober 1927 nachstehende Entscheidung:

Die Entscheidung des Tarifamtes für das Baugewerbe Niederschlesien vom 26. August 1927 wird wie folgt abgeändert:

Nach bei Lehrlingsstreitigkeiten der aus § 11 Ziffer 2a des Reichstarifvertrages ersichtlichen Art zwischen Tarifangehörigen bzw. Tarifbeteiligten ist vor Anrufung des im § 111 Ziffer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes für die Güteverhandlung vorgesehenen Ausschusses der Innung das Verfahren bei der tariflichen Schlichtungskommission einzuleiten.

Gründe: Beteiligte des Schlichtungsverfahrens aus § 11 des Reichstarifvertrages sind nicht lediglich die Parteien des einzelnen Arbeits-(Lehr-)Verhältnisses, sondern auch die Organisationen; letztere sowohl als Träger des Reichs- bzw. der Bezirkstarifverträge wie auf Grund der Bestimmungen im § 11 des Reichstarifvertrages zu 6 (die Organisationen sind zu laden), zu 15 (die Organisationen sind beschwerdeführend) und auch zu 9 (Anrufung seitens Dritter durch Vermittlung der Organisationen).

Hiernach ist das Verfahren vor der tariflichen Schlichtungskommission kein reines Güteverfahren im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes § 101, sondern ein Verfahren allgemeiner Art. Es kann daher nicht durch ein Güteverfahren anderer Art wie das vor dem Ausschuss der Innung ausgeschaltet werden.

Die tarifliche Schlichtungsinstanz darf daher in einem solchen Falle die Vermittlung nicht ablehnen.

**Am 12. Nov. 1927 ist der sechsbundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.**

Bleibt das tarifliche Vermittlungsverfahren erfolglos, so ist Raum für das gerichtliche Verfahren gegeben, wobei alsdann zunächst nach § 111 Ziffer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes der Ausschuss der Innung anzugehen ist.

**Feststellung Nr. 54**

In der Streitsache 1. des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin, - Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes Berlin vom 9. August 1927 betr. Bezahlung der Nachschicht - stellte das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 22. Oktober 1927 fest:

1. Die Berufungsanträge werden zurückgezogen, weil die Bezirksparteien sich auf Anregung des Haupttarifamtes geeinigt haben (vergleiche die Anlage).

2. Die Hauptparteien haben vereinbart, daß sie eine Erläuterung des § 4 zu 5a und zu 6 des Reichstarifvertrages vereinbaren und als Anmerkung in den Reichstarifvertrag aufnehmen wollen.

**Anlage zu der Feststellung Nr. 54**

**Vergleich.**

1. Die Vertragsparteien des Bezirkstarifvertrages Berlin stimmen darin überein, daß in der heutigen Sitzung gemäß der Aufgabe des Haupttarifamtes die Streitfälle Hackbart und Böcker verhandelt werden.

2. Die Vertreter der Arbeitgeber-Vertragsparteien erklären, daß die zurzeit bei den Tarifinstanzen in Groß-Berlin anhängig gemachten und ausgesetzten gleich gelagerten Streitfälle betr. Bahnsteigerhöhungen an der Berliner Stadt- und Ringbahn in gleicher Weise wie die Fälle zu „1.“ erledigt werden, wenn nicht bis zum 1. November 1927 eine Klärung der strittigen Fragen durch die Zentralverbände erfolgt ist.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der zu schließende Vergleich keine Bindung für die Verhandlungen der Zentralverbände darstellt.

4. Die strittigen Fälle Hackbart und Böcker werden dadurch erledigt, daß für die strittige Arbeit ein Zuschlag von 25 Prozent gezahlt wird. Die Zahlung erfolgt vom Tage des Antrages bei der Schlichtungsinstanz rückwirkend, höchstens für die Dauer von drei Monaten.

Hamburg, den 22. Oktober 1927.

(Unterschriften)

**Feststellung Nr. 55**

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes betreffend das Vertragsgebiet Norden, Berufung gegen den Spruch des Tarifamtes Groß-Hamburg vom 5. September 1927 - Entlohnung der am Bau der Burchard-Kaimauer beschäftigten Hilfsarbeiter - stellt das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 22. Oktober 1927 fest:

Die Berufung wurde mit der Begründung zurückgezogen, daß zurzeit ein Streit über die Lohnsätze auf der Baustelle nicht mehr besteht.

**Entscheidung Nr. 56**

In der Streitsache 1. des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer, 2. der Tarifgemeinschaft der vier Arbeitgeberverbände der Provinz Sachsen, betreffend Streckentarifgebiet Mittellandkanal, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes für den Mittellandkanal vom 4. Oktober 1927 - Entlohnung der Maschinisten - fällt das Haupttarifamt nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamtes Braunschweig vom 4. Oktober 1927 wird bezüglich der Maschinistenlöhne aufgehoben. Die Sache wird zur nochmaligen Prüfung und bindenden Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen. Dieses hat dabei die Bedenken des Verbandes der Maschinisten und den Antrag Nr. 98 der vier Arbeitgeberverbände, betreffend den Lohn der Maschinisten 3. Klasse (ab Kilometer 86) in Erwägung zu ziehen und zu berücksichtigen:

1. daß für die Maschinisten ein Streckentarif für die Strecke ab Kilometer 86 bisher nicht bestand und daher eine Regelung des Maschinistenlohnes für die Zeit bis 29. September 1927 nicht angängig ist;

2. daß durch den neuen Lohnsatz eine Minderung der bisherigen Lohnsätze der Maschinisten nicht eintreten darf;

3. daß für die Maschinisten, die von der Niederlassung der Firma oder von einer Baustelle mit höherer Entlohnung aus zur Streckenarbeit verschiebt werden, der höhere Lohnsatz der Niederlassung beziehungsweise der Baustelle zu zahlen ist.

**Entscheidung Nr. 57**

In der Streitsache des Verbandes der Baugewerkschaften betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin, Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Tarifamtes Berlin vom 17. Oktober 1927, fällt das Haupttarif-

amt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 22. Oktober 1927 nachstehende Entscheidung:

Die Berufung gegen den Beschluß des Tarifamtes vom 17. Oktober 1927 wird zurückgewiesen.

Gründe: Das Haupttarifamt tritt den Gründen des Tarifamtes bei. Die Nutzer sind in Berlin eine besondere Arbeitergruppe. Diese ist im § 2 des Bezirkstarifvertrages nicht aufgeführt.

**Don unserem Versammlungsweisen**

Es gibt wohl wenig Ortsgruppen, die nicht über schlechten Versammlungsbesuch zu klagen haben. Und tatsächlich sind diese Klagen auch berechtigt, denn steht kein „Bericht über die letzten Lohnverhandlungen“ auf der Tagesordnung, dann läßt der Versammlungsbesuch im allgemeinen zu wünschen übrig.

Worauf ist dieses nun zurückzuführen? Ist es mangelndes Interesse an der Gewerkschaftsbewegung? Oder sind die Kollegen so wenig von der Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses überzeugt? Bei der Beantwortung der ersten Frage wird man wohl sagen können, es ist ein Teil in der Arbeiterschaft vorhanden, dem es tatsächlich an dem notwendigen Interesse an der Bewegung mangelt. Die zweite Frage wird man nicht bejahen können, denn es gibt heute, von Ausnahmen abgesehen, wohl keinen Arbeiter mehr, der nicht die Notwendigkeit der Gewerkschaftsbewegung eingesehen hat. Die heute noch abseits stehen, wollen ganz einfach den Beitrag „sparen“. Es kommen also diejenigen nicht zu den gewerkschaftlichen Versammlungen, die zwar Mitglied des Verbandes sind, sich in demselben aber nicht betätigen. In die Versammlungen kommen aber selten 50 Prozent der organisierten Arbeiter. Man wird nun nicht sagen können, daß es bei allen, die nicht zur Versammlung kommen, an dem notwendigen Interesse mangelt. Vielmehr sind es noch andere Gründe, die manch einen von den Gewerkschaftsversammlungen abhalten. Gar mancher Kollege ist von gewerkschaftlichen Versammlungen entrückt gewesen. Zunächst einmal dadurch, daß dieselben nie pünktlich anfangen. Die Versammlung ist angelegt, der Kollege erscheint pünktlich, kommt in einen leeren Saal und wartet mitunter eine Stunde und länger auf den Versammlungsbeginn. Noch größere Enttäuschungen erlebt er dann oft durch den Versammlungsinhalt. Die Tagesordnung läßt viel zu wünschen übrig. Es wird ein Bericht über irgend etwas gegeben, an den sich vielleicht noch eine große und unnützliche Diskussion anschließt, vielleicht wird auch noch über „Innere Angelegenheiten der Ortsgruppe“ gesprochen. Zu guter Letzt kommt man dann zum „Punkt Verschiedenes“. Anstatt diesen schnell zu erledigen, wird er mitunter fürchterlich in die Länge gezogen. Oft werden Fragen aufgeworfen, die gar nicht in eine gewerkschaftliche Versammlung gehören, oder man kommt gar in persönliche Auseinandersetzungen, die nicht selten zu Unrumpelungen führen. Häufig auch sprechen unter „Punkt Verschiedenes“ Kollegen, die sich gern einmal sprechen hören wollen. Wie sind, weiter, gar oft die Diskussionen, die sich an den Vortrag anschließen? Es gibt Leute, die stets und unter allen Umständen in der Aussprache sprechen müssen, auch wenn sie sachlich gar nichts vorzubringen haben. Sie sprechen um des Sprechens willen, und können so nicht vermeiden, sich immer wieder selbst zu wiederholen. Schrecklich auch das ewig wiederkehrende Klagegedicht von der Interessenlosigkeit und dem mangelnden Solidaritätsgefühl der Kollegen. Alle diese Dinge wirken auf die Dauer abstoßend und halten manchen Kollegen von dem Besuch der Versammlungen ab.

Was ist zu tun, um die angeführten Mißstände zu beseitigen? Zunächst einmal ist notwendig, daß man pünktlich beginnt, selbst auf die Gefahr hin, daß in den ersten Versammlungen bei Beginn derselben nur wenige Kollegen anwesend sind. Auf die Dauer wird man sich an die Pünktlichkeit gewöhnen und diese sogar als etwas Unangenehmes empfinden. Viel kostbare Zeit wird dadurch gewonnen, die bisher verloren ging, und die Unpünktlichkeit kann keinen Kollegen mehr verleiten, den Versammlungen fernzubleiben.

Vor allem aber lege man Wert darauf, unsere Versammlungen inhaltlich wertvoller zu gestalten. Notwendig wäre es, daß in einer jeden Versammlung ein guter Vortrag gehalten würde. Ist es auch nicht immer möglich über gewerkschaftliche Fragen zu sprechen, so kann auch einmal ein Thema allgemeiner Art behandelt werden. Also wenn nur eben möglich, in einer jeden gewerkschaftlichen Versammlung einen guten Vortrag auf die Tagesordnung. Dieses muß sich besonders in größeren Orten ermöglichen lassen. Ein Vortrag hat auch das Gute, daß durch ihn Fragen verdrängt werden, deren Behandlung oft unwesentlich, ja sogar nachteilig für eine gewerkschaftliche Versammlung ist.

Wie gerade die inhaltliche Gestaltung von Versammlungen auf deren Besuch wirkt, mag folgendes Beispiel beweisen. Schreiber dieser Zeilen gehört einer Ortsgruppe von circa 70 Mitgliedern an. Bis vor einem Jahr kamen im höchsten Falle 20 bis 25

Prozent der Kollegen zu den Versammlungen. Dadurch, daß von diesem Zeitpunkt an in einer jeden Monatsversammlung ein guter Vortrag gehalten wurde, hob sich der Besuch von Versammlung zu Versammlung, und heute sind jedesmal mindestens 40 Prozent der Mitglieder anwesend. Meistens ist dieser Prozentfuß noch höher.

## Allgemeine Rundschau

### Der Streikfuß der Unternehmer

Bekanntlich bestehen seit langer Zeit Unternehmerorganisationen, die im Fall eines Streiks die Unternehmer entschädigen sollen. Unter ihnen steht der „Deutsche Streikfuß C. B.“ an erster Stelle. Wie in der Zeitschrift „Der Arbeitgeber“ vom Geschäftsführer dieses Verbandes mitgeteilt wurde, zahlen gegenwärtig die Mitglieder des Streikfußvereins 3 v. Z. der Lohnsumme in die Abwehrkasse. Der Beitrag könnte auf die Hälfte des bisherigen Sazes, d. h. auf 1,5 v. Z. ermäßigt werden, wenn sich die gesamte Industrie im Streikfußverein zusammenschließen würde. Wenn man die gesamte Lohnsumme in der deutschen Wirtschaft mit 24-30 Milliarden Mark jährlich ansieht, so würde die Abführung eines Beitrags von 1,5 v. Z. die stattliche Summe von 36 bis 45 Millionen ergeben, die die Unternehmer für den Streikfonds verwenden. Dafür sollten sie bei allen Streiks und Ausperrungen 25 Prozent der ausgefallenen Lohnsumme als Entschädigung erhalten. Industriebesitzer, bei denen die Lohnsumme einen großen Teil der Gesamtproduktionskosten ausmacht, könnte eine 25prozentige Entschädigung nicht nur einen vollen Ersatz für die fortlaufenden Generalunkosten bieten, sondern auch einen beträchtlichen Gewinn sichern. Indessen sind die Aufwendungen der Unternehmer für die erwähnten Zwecke in Wirklichkeit viel höher. Bekanntlich hat die rheinisch-westfälische Schwerindustrie eine Gegengewerkschaft gegründet, deren Mitglieder monatlich 3 Mark pro Arbeiter, d. h. etwa 31 Prozent der Lohnsumme in die Abwehrkasse abführen, etwa 5 Millionen Mark monatlich. D. h. die Sätze sind um einmal höher als die beim Deutschen Streikfuß C. B. gegenwärtig geleisteten. Dabei verzichten die großen Konzerne auf die Unterstützung im Falle eines Streiks oder Ausperrung und zahlen die Beiträge nur, um den mittleren und kleineren Betrieben den Rücken zu stärken. Diese Ausgaben sind aber im wahren Sinne des Wortes „unproduktive Ausgaben“, welche, wie Egon Wandmann im „Wirtschaftsdienst“ hervorhebt, produktionsvertenernd wirken und vom sozialpolitischen Gesichtspunkt als „negative Sozialausgaben“ bezeichnet werden müssen.

### 3000 M. Jahresdurchschnittslohn?

Man würde es nicht glauben, wenn man es nicht gedruckt gesehen hätte: Der Leiter des Stahltrustes, Generaldirektor Böglers, hat in seinem Vortrag im Verein deutscher Eisenhüttenleute die Behauptung aufgestellt, daß — wir zitieren wörtlich — „der Durchschnitt der Löhne von 1200 Mark im Jahre 1900 auf 3000 Mark im Jahre 1927 gestiegen ist. Aus diesem Grunde hat die Industrie selbst aus dem vermehrten Energieaufwand einen wirtschaftlichen Vorteil nicht ziehen können.“ Die anwesenden Hüttenleute, die selbst Arbeiter beschäftigten und wissen, welche Löhne sie auszahlen, haben sich nach der Behauptung Böglers wahrscheinlich gut unterhalten. Trotzdem ist es möglich, daß es in Deutschland unter den Bauern oder beim Mittelstand Leute gibt, die der Behauptung des mächtigen Stahlmagnaten Glauben schenken, zumal man sich nur schwer vorstellen kann, daß ein Industrieleiter wesentlich eine solche Fälschung der Wahrheit begeht. Seiner Behauptung zufolge müßte bei voller Beschäftigung an dreihundert Arbeitstagen im Jahr der durchschnittliche Stundenlohn der Arbeiter, die Ungelehrten, Frauen und Jugendlichen unbegriffen, 1,25 Mark betragen. Auf Grund der Beiträge für die Invaliden- und Angestelltenversicherung hatten in der ersten Hälfte 1927 17,7 Millionen Arbeiter und Angestellte auf das Jahr berechnet ein Jahreseinkommen von 21 Milliarden Mark. Auf einen Arbeitnehmer entfallen daher nach dieser Statistik im laufenden Jahr 1360 Mark im Jahr. Wenn das wirkliche Lohnsummen auch etwas höher ist, als aus den Versicherungsbeiträgen ersichtlich ist, so enthält andererseits diese Statistik auch die Angestelltengehälter bis zu einem Jahresverdienst von 6000 Mark. Wir sind neugierig, wie Fr. Böglers den Unterschied zwischen einem statistisch festgestellten Jahreseinkommen von 1360 Mark und 3000 Mark erklären will.

### Die Lebenshaltungskosten im Oktober 1927

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstiger Bedarf) beläuft sich nach der Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Oktober auf 150,2 gegen 147,1 im Dezember. Sie ist somit um 2,1 v. Z. gestiegen. Für diese Steigerung hat die infolge der Heranziehung der gesetzlichen Miete erfolgte Erhöhung der Wohnungsausgaben den Anschlag gegeben; die anderen Bedarfsgruppen haben Steigerungen geringeren Ausmaßes aufzuweisen.

Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913=100): für Ernährung 151,6, für Wohnung 154,1, für Heizung und Beleuchtung 145,1,

für Bekleidung 162,3, für den „Sonstigen Bedarf“ einschließlich Verkehr 185,3.

## Aus dem Verbandsleben

**Glöbbed.** (Verwaltungsstellenkonferenz.) Am 1. November hielt unsere Verwaltungsstelle die vierteljährliche Ausschusssitzung ab. Kollege Einig erstattete den Geschäfts- und Kassenbericht. Er führte ungefähr aus:

Begünstigt durch eine verhältnismäßig gute Baukonjunktur, hat die gesunde Entwicklung in unserer Verwaltungsstelle weitere Fortschritte gemacht. Durch die fleißige Mitarbeit aller Baubelegierten und Vertrauensleute war es möglich, die Mitgliederzahl vom zweiten Quartal nicht nur zu halten, sondern noch zu erhöhen. Dadurch sind wir gegenüber dem 1. Januar um das Doppelte gestiegen. Das sei erfreulich. Nunmehr komme es aber darauf an, die gewonnenen Mitglieder auch der Organisation zu erhalten. Zu diesem Zweck plane der Verwaltungsvorstand, diesen Winter Schulungskurse einzurichten, um das Wissen der Mitglieder zu bereichern. Weiter sind Schulungs- und Fortbildungskursen zur fachlichen Weiterbildung vorgesehen, um auch nach dieser Seite die Vorbedingung für Qualitätsarbeit im Berufe zu schaffen. Kollege Einig empfahl, zur Hebung der kulturellen und staatsbürgerlichen Bildung sich an den Veranstaltungen der konfessionellen Arbeiter-, Gesellen- und Jünglingsvereine zu beteiligen.

Zum Kassenbericht führte Kollege Einig aus, daß derselbe befriedigen könne. Er erläuterte denselben im einzelnen und hob hervor, daß im vierten und im ersten Quartal des Jahres darauf Bedacht gelegt werden müsse, daß mit den beitragsfreien Marken kein Mißbrauch getrieben werde. Die Ortsgruppenleiter seien hierfür in erster Linie verantwortlich. Nur derjenige habe das Recht, eine beitragsfreie Marke zu fleben, der nur zwei Tage in der Woche arbeitet. Darüber hinaus hat jeder Kollege für jede Woche eine Beitragsmarke entsprechend seinem Beruf und Verdienst zu fleben. Wer sich nicht an diese sachungsgemäßen Bestimmungen hält, verübt Betrug an seiner Organisation. Mit dem Danke an alle treuen Mitarbeiter und dem Appell zur unermühten Weiterarbeit an und in unserer Bewegung schloß Kollege Einig seine Ausführungen.

Im Namen der Revisoren berichtete Kollege Körber über die Kassenprüfung und stellte den Antrag auf Entlastung des Kassierers, dem allseitig entsprochen wurde.

Sodann nahm der Bezirksleiter, Kollege Koch, das Wort zu seinem Vortrag über unsere bisherige Arbeit und die großen Aufgaben, die unser noch in der Zukunft harren. In mehr als eineinhalbstündigen glänzenden Darlegungen gab Redner den Anwesenden zunächst ein Bild von der Fülle gewerkschaftlicher Arbeit in den letzten Jahren. Einwandfrei konnte er an Hand von zuverlässigem Zahlenmaterial nachweisen, in welcher hervorragender Weise es der christliche Bauarbeiterverband durchsetzte, das Lohnniveau seiner Mitglieder immer wieder den Feuerungsverhältnissen anzupassen. Wenn dieses leider heute von so vielen Bauarbeitern vergessen würde, dann zeuge dieses wirklich nicht von großem gewerkschaftlichen Interesse. Daher sei es eine zwingende Notwendigkeit, immer wieder auf die Errungenschaften der Bauarbeiterverbände hinzuweisen. Waren, so fuhr Redner fort, die vergangenen Jahre reich an gewerkschaftlicher Betätigung und Erfolgen, so werde auch die Zukunft von den Bauarbeitern die größten Anstrengungen verlangen, wollten sie allen Anprümen gerecht werden. Wenn wir uns umsehen, dann gewahren wir eine immer größere Konzentration der Arbeitgeber und des Kapitals. Die heutigen Konzerne und Syndikate verkörpern eine ungeheure Wirtschaftsmacht. Deshalb müßten auch die Bauarbeiter auf der Hut sein und sich starke und schlagfertige Organisationen schaffen. Haben doch allen Ernstes die Arbeitgeber in der Metallindustrie und im Bergbau sogenannte Streikklassen gegründet, in welche sie pro Kopf der Beschäftigten jeden Monat 5 Mark zahlen. Redner ermahnt die anwesenden Delegierten, in den einzelnen Ortsgruppen dafür zu sorgen, daß einmal der letzte christliche Bauarbeiter unserem Verbandsangehörigen wird, dann aber auch unablässig dahin zu wirken, daß die Versammlungen und sonstigen Bildungsveranstaltungen eifrig besucht werden. Wenn so überall auf den Baustellen und in den Ortsgruppen gearbeitet wird, werden wir Bauarbeiter auch die Zukunftsaufgaben meistern.

Der Vorsitzende, Kollege Hoge, dankte dem Bezirksleiter für seine instruktiven Ausführungen und stellte dieselben zur Ausdrucksache. Die Kollegen Genichorel-Buer, Demme-Voitrop und Hoge-Glabbed unterstützen das Gesagte und ermunterten ihrerseits, in diesem Sinne zu wirken.

Kollege Einig berichtete sodann über die Verhandlung am Arbeitsgericht Glöbbed bezüglich der Lehrlingsstreitfrage und hob hervor, daß das am 2. Oktober gefällte Urteil teilweise nicht befriedigen könnte. Daher werde sich das Landesarbeitsgericht in Effen weiter mit der Angelegenheit zu befassen haben. Erfreulich sei es aber, daß das Arbeitsgericht klar und eindeutig in dem Urteil ausgesprochen habe, daß von einem Arbeitgeber, der dem Arbeitgeberverband angehört, unter allen Umständen der Tariflohn für den Lehrling zu zahlen ist, ganz gleich, ob die Innung oder Handwerkskammer in diesem Bezirk die Kostgeldvergütung festgesetzt habe oder nicht. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts hob nachdrücklich her-

vor, daß die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom November 1920 eine tarifliche Regelung der Lehrlingslöhne ausdrücklich zuläßt. Kollege Einig stellte eine ausführliche Darstellung später im Verbandsorgan in Aussicht, sobald die Streitfrage endgültig abgeschlossen sei.

Im Anschluß machte Kollege Einig noch die Mitteilung, daß der christliche Bauarbeiterverband in der Verwaltungsstelle Glöbbed an allen Krankenkassenwahlen bei der Aufstellung der Kandidaten beteiligt ist. Es sei daher Pflicht eines jeden Kollegen, eifrig an die Werbearbeit zu gehen. Vor allen Dingen müsse aber am Wahltag entsprechend den Anordnungen der Kartelle mit der größten Hingabe zur reiflosen Wahlbeteiligung beigetragen werden.

## Jugendbewegung

**Voitrop.** Wenn auch nicht alle, so war doch ein großer Teil unserer jungen Kollegen zu der Jugendversammlung, die am Sonnabend, dem 29. Oktober, stattfand, erschienen.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung stand unter anderem ein Vortrag des Kollegen Leuninger. Im Verlaufe desselben führte dieser neben anderem aus, daß die jungen Kollegen bestrebt sein müssen, tüchtige Facharbeiter und auch tüchtige Gewerkschaftler zu werden. Und wer beides wäre, von dem könne man wohl sagen, daß er ein ganzer Mann sei. Es stände uns nichts im Wege, ganze Menschen zu werden, jedoch sei dazu notwendig, daß wir in der Jugend schon bestrebt sein müßten, uns recht viel Kenntnisse sowohl im Beruf als auch im Gewerkschaftlichen anzueignen. Als Vorbild könne uns manch alter Kollege dienen, der heute noch fast gerade so gut seinen Mann bei der Arbeit stellt als vor 25 und mehr Jahren und seine Gewerkschaftsarbeit in demselben Eifer verrichtet als damals.

Außerdem berichtete bei dieser Gelegenheit Kollege Einig über das Ergebnis der Gerichtsverhandlung betr. die Lohnklage für Lehrlinge. In einem Falle ist ein voller Erfolg zu verzeichnen, während in einem anderen zwar keine Niederlage erlitten wurde, man sich jedoch mit den Entscheidungen des Gerichts nicht zufrieden geben kann.

Bersöhnt wurde diese Versammlung noch durch Vorträgen eines ersten und eines heiteren Gedichtes. Auch ein gemeinschaftlich gesungenes Lied trug zur Abwechslung bei.

## Von den Arbeitsstellen

### Baunfall

**Neustadt (Saale).** Ein bedauerlicher Unglücksfall, der leicht schwere Folgen hätte nach sich ziehen können, ereignete sich am 29. Oktober auf einer hiesigen Baustelle. Sieben Kollegen waren mit dem Transport einer acht Zentner schweren Fensterbank auf dem Gerüst beschäftigt. Plötzlich brach das Gerüst durch und fünf Kollegen stürzten aus einer Höhe von sieben Metern in die Tiefe, während zwei sich noch retten konnten. Einem besonderen Glück ist es zuzuschreiben, daß die Fensterbank auf die Seite fiel und so größeres Unheil verhütet wurde. Zwei Kollegen mußten ins Krankenhaus wandern, während die übrigen teils mit dem Schrecken, teils mit kleineren Verletzungen davonkamen. Nicht eindringlich genug kann daher immer wieder darauf hingewiesen werden, für richtige Herstellung der Gerüste zu sorgen, um derartige Unglücke zu verhüten.

Im vorliegenden Falle standen die Gerüststangen in Abständen von 3,80 Meter, die Querstangen waren zum größten Teil nicht einwandfrei, ein Untergerüst nicht vorhanden. Wo ein Arbeitgeber leichtfertig genug ist, auf solchen Gerüsten arbeiten zu lassen, muß der einmütige Selbstschutzwille der Kollegen Wandel schaffen.

## Bekanntmachung

### Beuthen, Oberschlesien

Infolge Schließung des Gewerkschaftshauses Beuthen, Friedrich-Wilhelms-Ring 7, finden unsere Versammlungen im Rath. Vereinshaus, Schneiderrstraße, und zwar jeden Dienstag nach dem 10. des Monats statt.

Erteilung von Rechtschutz jeden Freitag von 6-8 Uhr ebendort.

Die Geschäftsstelle ist Beuthen, Breite Straße 13, beim Kollegen Fritsch.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Versammlung jeden Dienstag nach dem 1. des Monats in Gleiwitz, Gewerkschaftshaus, und jeden Dienstag nach dem 20. des Monats in Hindenburg bei Eisner stattfindet.

Der Vorstand. J. A.: Heibrich.

## Abtun, Zimmerer!

Jeder Zimmerer, welcher das Schiften in kurzer Zeit gründlich und perfekt erlernen will, lasse sich sofort das Buch: „Die praktische Dachschifftung“ schicken. Die Bücher sind nur noch kurze Zeit zu haben, da sie bald vergriffen sind. Preis des Buches 3,50 M. Zu beziehen durch

Oskar Tennen, Zimmerhölzer, Elberfeld, Rarlenkr. 120.